



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

E., M. v.: Aus dem Soldatenleben des vorigen Jahrhunderts : die Werbung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Aus dem Soldatenleben des vorigen Jahrhunderts.

### Die Werbung.

Während des siebenjährigen Krieges bestand die preussische Armee aus eigentlichen Landeskindern, die aus gewissen Bezirken, Cantons, ausgehoben wurden und daher auch Cantonisten oder Enrollirte hießen, und aus Angeworbenen, die zum Theil aus dem Reiche, zumeist aber dem Auslande entnommen wurden. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber datiren bis vor die Zeit des großen Kurfürsten, bis zum Landtag von 1626 zurück. Auf diesem wurde festgestellt: daß sich der Adel und Andere, so Sr. kurl. Durchl. mit Rosendiensten verwandt, mit den Lohnpferden, Rüstungen und Gefinde so gefast halten sollten, daß sie sofort zur Musterung fortziehen könnten; daß ingleichen auch die Bürgerschaft in den Städten sich zur Musterung so gefast halte, daß sie alle Tage dazu wohlbewaffnet erscheinen könne. Nach gehaltener Musterung sollte zunächst der fünfte und zum eilenden Nachzug der zehnte Mann zum Ausschuß herausgenommen werden.

So entstanden zunächst aus der Landmiliz die Garnisonsregimenter. Sollten sie zusammenkommen, so wurde es durch den Geistlichen von der Kanzel herab verlesen, worauf sich die pflichtigen Offiziere beim Gouverneur oder Commandeur, die Unteroffiziere und Gemeinen bei ihren Compagniecommandanten meldeten.

Neben dieser Beschaffung der Streitkräfte bestand noch die Werbung. Bald fand man, daß die geworbenen Soldaten weit zuverlässiger und brauchbarer waren, und so legte man auf die Werbung ein besonderes Gewicht. Man machte schon einen Unterschied zwischen den Enrollirten oder Milizen, und den regulären Truppen, zu denen vorzugsweise die Angeworbenen zählten. So heißt es in einer Verordnung: „Weil nun heutiges Tages kein sonderlicher Staat mit denen Milizen gemacht wird, sondern vielmehr reguläre Truppen gebraucht werden, so kommt es auf die Werbung derer Soldaten an, wo und wie dieselbe am besten und süglichsten geschehen kann.“

Die Werbung war im Allgemeinen zwar durch genaue Vorschriften und strenge Gesetze geregelt; es kamen aber trotzdem die ärgsten Ueberschreitungen und damit verbundene Gewaltthätigkeiten vor, zumal wenn unter Umständen Uebergrieffe ausdrücklich gestattet waren.

Die Werbung zerfiel demnach zunächst in eine ohne und eine mit Zwang

oder Gewalt; beide Arten wurden entweder vom Landesherrn selbst, oder mit dessen Genehmigung von einer auswärtigen Macht in dessen Landen unternommen. Nach der Art zerfiel die Werbung wieder in eine öffentliche oder stille und in eine heimliche; zu letzterer griff man gewöhnlich da, wo sie in einem andern Gebiete nicht gestattet war. Die öffentliche Werbung wurde gewöhnlich mit Aufruf und Trommelschlag vorgenommen.

Das Recht der gewaltsamen Werbung war dem Landesherrn unbedingt zugestanden; dagegen ward unerlaubtes Anwerben durch Auswärtige, wenn diese dabei ertappt wurden, mit dem Tode bestraft. Wollten solche Werber Gewalt brauchen und das ausersehene Opfer setzte sich mit Gewalt dagegen, so wurde der Betreffende nicht bestraft, selbst wenn ein Werber oder einer seiner Helfershelfer dabei das Leben verlor.

Gewöhnlich hielten sich die heimlichen Werber an den Grenzen der Gebietstheile auf, in denen sie Geschäfte machen wollten. Aber nicht nur mit dergleichen Leuten, die das Werben als ein Metier betrieben, hatten die Behörden ihre Noth, sondern mit ganz anderen. Es kam nämlich nicht selten vor, daß begüterte Edelleute in andern Staaten hohe militärische Stellen bekleideten. Um nun die ihnen anvertrauten Truppentheile complet zu erhalten und möglichst schöne und billige Bursche zu haben, trugen sie den Beamten in ihren Besitzungen auf, Rekruten zu schaffen, die nicht selten mit Gewalt aufgehoben und über die Grenze gebracht wurden. Friedrich der Große erließ deshalb kurz nach seinem Regierungsantritt ein Gesetz, nach welchem jeder Vasall oder adelige Unterthan, der sich mit dergleichen befasse, er möge betreten werden oder nicht, für einen entführten Mann 100 Dukaten Strafe zu zahlen habe, wovon  $\frac{1}{3}$  dem Denuncianten und  $\frac{1}{3}$  den Fiskalen in den Provinzen zufallen sollte. Die, welche dabei geholfen, wurden noch extra mit Geld, Gefängniß, Güterconfiscation, ja mit dem Leben bestraft.

Bereits im Jahre 1714 war in Preußen die gewaltsame Werbung durch königliches Edict aufgehoben worden. Den Regimentern war in ihrem Rayon, Standquartieren und Garnisonen die Werbung nur öffentlich durch Trommelschlag erlaubt, auch durften sie dem Angeworbenen nicht mehr als das gesetzliche Handgeld bieten.

Das Enrolliren und Anwerben hatte nur auf die niederen oder arbeitenden Volksklassen Bezug; Söhne von Vornehmeren und Angestellten waren frei. Aber auch bei den erstgenannten Classen fanden Ausnahmen statt, namentlich bei den in Preußen aus andern Ländern Einwandernden. In der Verordnung heißt es: „Es sollen alle Fremde mit gutem Vermögen und Habseligkeiten, anziehende Familien und einzelne Personen sammt den Ihrigen von aller gewaltsamen Werbung und Enrollirung frei sein.“ Ferner waren befreit: Manufacturisten, namentlich Wollarbeiter, die Zimmerleute, und alle, die sich nach Preußen zur

Arbeit begaben, nebst den mitgebrachten Gehilfen und ihren Angehörigen. Dann diejenigen im Bürger- und Bauernstande, die ein eigenes Anwesen oder Geschäft hatten, so wie die einzigen Söhne, auch die, welche bereits einen Bruder in der Armee hatten und schließlich die Seeleute. Hingegen wurden diejenigen als Deserteur behandelt und im Betretungsfalle hart bestraft, die sich heimlich in der Absicht außer Landes begeben hatten, sich dem Militärdienst zu entziehen oder gar in die Reihen einer auswärtigen Macht einzutreten, selbst wenn sie noch nicht enröllirt waren. Als unehrlich wurden nicht aufgenommen: die Scharfrichter, Schließbögte und Büttel mit ihren Knechten, ebenso die Cloakenreiniger. \*) Verheimlichte ein solcher sein ehrloses Gewerbe und ließ sich enrölliren, so wurde er als infam behandelt und mit Staupbesen davon gejagt. Noch früher waren auch die Schäfer, Stadtdiener und Wächter als Anehrbare ausgeschlossen. Erst 1722 wurde diese Verordnung, mit Ausnahme der Schließbögte, aufgehoben, bis auch diese, aber erst nachdem sie ehrlich gemacht d. h. die Fahne über ihnen geschwenkt worden war, angenommen wurden.

Zur erlaubten öffentlichen Werbung wurden gewöhnlich Offiziere unter einem „Werbhauptmann“ commandirt, die mit einer vom Regenten unterzeichneten Legitimation versehen waren, in welcher auch die betreffenden Behörden angewiesen wurden, diesen in allem den möglichsten Vorschub zu leisten. Diese Offiziere erhielten als Beihilfe noch einige Unteroffiziere, meist nette und gewandte, zugleich aber handfeste Leute. Einem solchen Commando wurde ein gewisser Bezirk angewiesen. Der Unteroffizier, der einen Angeworbenen gegen Geld löstete, wurde auf drei Jahre in die Karre verurtheilt. —

Hier haben wir ungefähr die Grundzüge der geregelten Werbung gegeben. Anders dagegen sah es bei der unerlaubten oder heimlichen aus. Diese betrieben zum Theil Abenteuerer auf eigene Faust und kein Mittel wurde gescheut, zum Ziele zu gelangen. Namentlich in Kriegszeiten, wenn das Kanonensutter rar wurde, ward überall auf Menschenfleisch Jagd gemacht. Die Tummelplätze waren namentlich in den unzähligen Territorien der Reichsunmittelbaren und der freien Städte, wo die Grenzen sich so nahe kamen, daß man diese zuweilen mit wenigen Schritten erreichen konnte. In einem kleinen Bezirke lagen oft mehre Werbeparteien, die sich ihre Beute gegenseitig streitig machten, ja einander abjagten, wobei es nicht selten zu den blutigsten Händeln kam. Allerlei raffinirte Kniffe und Pfiße, sowie Gewalttacte galten dabei für erlaubt. Oft schlichen die Werber unter allerlei Gestalten verkappt umher, ihr Opfer zu umgarnen und im rechten Moment fest zu halten. Man machte Versprechungen, die nicht gehalten wurden, machte

\*) Das Cloakenreinigen war damals Sache des Henkers, der eigens dafür bezahlt wurde.

die Leute betrunken, reichte betäubende Getränke und dergleichen mehr. Etliche Verückungsmittel hatten geradezu Sanction erhalten; wer z. B. den Hut eines Werbers aufgesetzt, mit ihm getrunken oder gar Geld von ihm angenommen hatte, war ihm versallen. Ein gewöhnliches Mittel war das, die Ausersehenen auf irgendeine Weise über die Grenze zu locken, meist indem man ihnen vorspiegelte, sie in einen bürgerlichen Dienst zu nehmen, wobei dann allerlei gute Versorgung vorgelogen wurde.

In einem Ausschreiben des schwäbischen Kreises, dem Werbeunsug zu steuern, heißt es unter anderem: „Nachdem Fürsten und Stände dieses löblichen Kreises verschiedene Jahre her wahrgenommen, welcher Gestalt hier und da durch einfindende fremde Werber viele und mannigfache Excesse verübt worden, indem sie nicht allein junge Mannschaft, sondern auch Hausgefessene, verheirathete und mit vielen Kindern versehene Unterthanen durch allerhand unerlaubte Praktiken, arglistige Hintergehungen, auch zuweilen gebrauchte Gewalt wegzuschnappen, sich vermessenlich unterfangen haben, auch daß sie die Leute mit diesen oder jenen Motiven zu verführen trachten und die mit herum führenden neuen Hüte, um zu sehen, wie sie ihnen anstünden, aufsetzen hießen, dieselben mit andern Soldaten Branntwein zu trinken, oder auf des Offiziers Gesundheit Bescheid zu thun überreden, auch manchmal beim Trunk ihnen heimlicher Weise Geld in die Tasche schieben und als wenn sie solches zu Kriegsdiensten genommen prätendirten, wo sich aber jemand widersetzen wollte, diesen mit Prügeln so lange hart tractirten, bis er sich entweder enrolliren zu lassen erklärte, oder von ihnen mit einer considerabeln und solchen Leuten schwerfallenden Summe Geldes loskaufte, ja es auch so weit käme, daß auch die Leute in den Gärten, auf den Feldern und in den Wäldern nicht sicher wären und durch die Werber verschwänden, so soll dieses hinführo nicht mehr geduldet werden.“

Es wird weiter gesagt, daß, wenn solches so fortginge, das Land bald gänzlich von junger Mannschaft entblößt sein und demnach die Felder unbebaut und verödet liegen bleiben würden, daneben auch alles Handwerks- und übriges Gesinde, wie es sich schon wirklich zeige, gänzlich abgetrieben, ja selbst von der Kreis- und Landmilitz viele verführt würden, sodas die Offiziere ihre Noth hätten, bei dem großen Mangel an Mannschaft ihre Regimenter zu completiren. Gleichzeitig wird aber auch gerügt, daß Offiziere der Kreiscontingente unter dem Vorwande eigener Anwerbung die Angeworbenen nicht zu dem Zwecke bei ihren Abtheilungen behalten, sondern gegen einen Profit auswärtigen Werbern überlassen hätten. —

War eine Partie solcher Unglücklicher, namentlich auf dem Wege der Gewalt, zusammengebracht, so wurden sie mehr wie das Vieh, denn als Menschen tractirt. Es handelte sich nur darum, sie auf die billigste und sicherste Weise an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Sie erhielten eben so viel, um nicht zu verhungern. Zusammengebunden und von einer zahlreichen Escorte begleitet, war es ihnen fast unmöglich, den Teufelskrallen dieser Menschenjäger zu entfliehen, gelang es aber einem, einen Fluchtversuch zu machen, so wurde er gewöhnlich wie ein Wild zusammengeschoffen. Ja, man ging so weit, Bursche, die man bei der Feldarbeit überfallen wollte und die, das Unheil merkend, zu entweichen strebten, ebenfalls ohne Weiteres zusammenschießen, und gewöhnlich krährte kein Hahn darnach.

Man denke aber nicht, daß nur untergeordnete Chargen und fühllose, selber verderbene Subjecte sich mit diesem elenden Gewerbe befaßten: sie hatten Collegen in den obersten Führern, ja sogar gekrönte und gesalbte Häupter fanden nicht selten ebenso viel Freude an einer derartigen Menschenjagd, wie an einer Hirsch- oder Sauhage. Um etwa zur potsdamer Riesengarde unter Friedrich Wilhelm dem Ersten einen Mann zu erlangen, auf den das Auge gefallen war, respectirten Fürst und Diener kein Gesetz, keine Stellung, keinen Stand. Selbst Geld, sonst das beredteste Mittel, konnte nicht davon entbinden. Kein fremdes Gebiet, nicht die Heiligkeit des häuslichen Asyls wurde respectirt, keine List, kein Betrug verschmäht. Und war der Erwischte einmal in der bunten Zwangsjacke, so nahm er sie auch mit ins Grab. —

Wenn auch Friedrich der Zweite vieles in den barbarischen Bräuchen milderte, so blieb doch noch manches zurück, was jetzt das menschliche Gefühl empört. Der Mensch wurde eben, so lange die Werbung bestand, als eine nothwendige Waare betrachtet, die man haben mußte. Regierende Herren, Prinzen und Generale wetteiferten darin mit einander. Von dieser Schwäche seiner Zeit war auch der bekannte Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, der Held vom siebenjährigen Kriege, nicht frei, der als einer der humansten und intelligentesten Fürsten galt und in allen Schichten der Bevölkerung seine Verehrer hatte. Wir wollen hier als Beispiele ein paar Briefe von ihm an den braunschweigischen General v. Niedesel anführen\*.)

„Die beiden Werber Seig und Rühlmann, welche Ew. Hochwohlgeboren dieses Schreiben überreichen werden, haben mir einen 12zölligen Kerl

\*) Der Herzog war damals noch Erbprinz und hatte als preussischer General ein in Salzherrstadt stehendes Infanterieregiment, für das er werben ließ.

auf Lauterbach\*) angegeben, welcher unter der hessischen Garde dienet, und sich Fuchs nennet, da nun verschiedene Preussische Werber nach ihm heraus sind, so wünschte, da er doch in Preussische Hände endlich gerathen wird, daß ihm vorzüglich befähme, ich ersuche daher, dem Seig ein Schreiben an einen zuverlässigen Mann zu Lauterbach mitzugeben, daß er diesen Leuten in Anwerbung des Fuchses Hilfe leisten möge, ich will ihm gern 20 Pistolen Handgeld und 3 bis 4 Thlr. Monats geben, könnten Dieselben auch das Handgeld dorten zur Stelle auszahlen lassen, wie auch 10 bis 12 Thlr. Fahr- und Transportkosten, von diesen Seig und Mühlmann, so würden Dieselben mir eine besondere Gefälligkeit damit erweisen, und werde ich nicht unterlassen den Vorschuß aufs prompteste zu ersetzen. Sie glauben nicht was es für Umstände macht, solchen Kerl zu bekommen, und was die Werbung Sauer und Kostbahr ist, derowegen würde der Preussische Rahme wohl eigentlich nicht zu nennen seyn. Ich bitte um Verzeihung mit dergleichen beschwehlich zu fallen, der ich übrigens mit vollkommenster Hochachtung verbleibe

Erw. Hochwohlgeboren

Braunschweig d. 23. Febr.  
1774.

ganz ergebenster Diener  
C. W. F."

Ein Jahr später schreibt dieser Fürst an denselben:

„Denen beiden Szölligen können von 30 bis 60 Thlr. an Handgeld gebotten werden, übrige Conditiones würden so viel immer thunlich zu vermeiden seyn.

Dem 12szölligen Hutmacher stehen nicht allein 200 sondern 300 fl. und wenn es auch 50 fl. mehr wären zu Dienste, wollte oder könnte es eingeleitet werden, daß er als Hutmacher zu Halberstadt sich niederlassen wollte, so versichere ihm außer dem Handgeld daß freye Bürger und Meisterrecht, wie auch ein eigenes Haus.

Dem 11 Szölligen können die 100 fl. welche er verlangt ebenfalls gegeben werden, dürfte aber nicht über 400 kosten.

Carl W. F."

In Betreff eines Deserteurs, der sich unter der Bedingung des Straf-erlasses nieder stellen wollte, schreibt der Herzog:

„Mein lieber General von Riedesel!

Auf Dero Bericht vom heutigen dato den desertirten Grenadier Heinrich

\*) Lauterbach war ein der Familie des Generals gehöriges Gut in Hessen.

Bernhard Solff betreffend, habe ich dem Amte Lichtenberg inscribiren lassen, daß dessen Weib und Kinder sofort arretirt werden sollen, nachdem wegen Beschlagung seines Vermögens und Invigilirung auf seine Person, auf die erste geschene Anzeige an gedachtes Amt sowohl als an das Amt Lutter das nötige bereits ergangen ist. Den Deserteur aber selbst werden Sie dahin bescheiden, daß mit seines Gleichen, die ihren Eid gebrochen, niemalen capituliret werde, sondern er sich stellen müsse, wenn er nicht alles Seinigen verlustig gehen wolle. Ich verbleibe mit vieler Consideration

Deroselben

Braunschweig den 28. Dec.  
1785.

ganz ergebener  
Carl W. F.

#### Das Plündern und Beutemachen.

Ein schlimmes Correlat der Werbepragis war nun das Plündern: der schreckliche Unfug wurde von den Kriegsherrn zunächst deshalb gestattet und aufrecht erhalten, um den Soldaten durch den Extraerwerb zu „encouragiren“ Bei dem ganzen alten Militärsystem nahm dieses Raubrecht eine sehr wichtige Stelle ein. Auch die einsichtigsten und humansten Kriegsherrn hatten die größte Mühe es zu beseitigen, da eben der Erfolg der Werbungen sehr wesentlich von der Freiheit im Plündern abhing, welche sie gestatteten.

Es mußte daher schon als sittlicher Fortschritt betrachtet werden, wenn das Unrecht, was man nicht ohne Weiteres aufheben zu können einsah, in ein System, unter strenge Gesetze gebracht wurde.

In dieser Meinung und um der üblen Wirkung des Plünderens auf die Disciplin zu steuern, setzte Friedrich der Große folgende Bestimmungen fest: Das Beutemachen war erst nach völliger Beendigung einer Bataille gestattet. Während dieser durfte kein Todter oder Blessirter ausgezogen oder visitirt werden. Der geschlagene Feind sollte zunächst rasch verfolgt werden und darnach war es erlaubt, den Gefangenen zu plündern. Bei Einnahme eines Lagers oder Places war das Beutemachen erst dann zulässig, wenn aller Widerstand des Feindes gebrochen war. Doch durfte der Soldat auch nicht alles behalten, was ihm in die Hände fiel: ausgenommen waren Fahnen und Standarten, Pauken, Rassen, Geschütze, Munition, Proviand, was dem Kriegsherrn gehörte. Dafür erhielt der Mann aber eine Entschädigung.

Eine noch vom großen Kurfürsten datirende Verordnung besagte: daß, wenn vorher für den Kriegsherrn die Beute weggenommen wäre, den Soldaten das Uebrige, nach Abzug des zehnten Theils für die Armee zu belassen sei;

daß auch für die eingebrachten Gefangenen, die sich der Kriegsherr vorbehält, nachdem sie ihm präsentirt, eine Vergütung an die, welche sie gefangen, gegeben, für die andern aber die Ranzion demjenigen, der sie eingebracht, überlassen werden müsse. —

Fremde Miethsoldaten wurden beim Plündern knapp gehalten; ein besonderes Privilegium hingegen hatten die sogenannten „Freiparteien“ oder Parteingänger, um diese dadurch anzureizen, den Gegner wo sie konnten zu belästigen oder ihm seine Subsistenzmittel zu entziehen. — Die Zeit des Plünderns wurde den Truppen gewöhnlich genau bestimmt und zum Beginn in der Regel ein Zeichen mit der Trommel oder Trompete gegeben. M. v. G.

### Briefliche Mittheilungen aus Nordamerika.

Was amerikanische Blätter über die dortigen Zustände bringen und was von Privaten für die Oeffentlichkeit geschrieben wird, ist bekanntlich ohne Unterschied mit äußerster Vorsicht aufzunehmen. Es kann daher nur sehr willkommen sein, wenn hin und wieder Privatbriefe, die nur der vertraulichen Correspondenz angehören und in keiner Weise für die Oeffentlichkeit berechnet sind, zur allgemeinen Kenntniß kommen. Jedenfalls geben solche Berichte das unmittelbarste Bild der Eindrücke und Stimmungen und werden auf diese Weise unwillkürlich zu einem Maßstabe der Ereignisse, die auf den Einzelnen oder den engeren Kreis wirken, dem er angehört.

In Nachfolgendem geben wir den Privatbrief eines bostoner Fabrikherrn an seinen in Deutschland lebenden Bruder \*).

\*) Schreiber dieses Briefes wohnte dem neuntägigen Kampfe am Rappahannock, sowie noch 17 Schlachten und Gefechten bei. In dem bei Neumarket wurde er am Fuße verwundet und ihm ein Pferd unterm Leibe erschossen. Hoffentlich theilt er nächstens Einiges über die Schlachten und Gefechte selber mit.